

zurück, UTO sie ihren Kindern zu geben. Die Angeklagte befand sich in finanziellen Schwierigkeiten. Nach Aufdeckung ihrer Tat war sie geständig und gab die Rachen zurück bzw. leistete für einen Teil Ersatz. Ihr Verhalten wurde in ihrer Gewerkschaftsgruppe behandelt und sie wurde in eine andere Funktion versetzt. Das Kreisgericht hat verkannt, daß die Handlung der Angeklagten, wenn auch in geringerem Grade, gesellschaftsgefährlich und damit eine Straftat gemäß § 29 StEG wgr. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 StEG also nicht bejaht werden konnte.

Der Kampf gegen die Kriminalität erfordert, daß jede Straftat und ihre Ursachen aufgedeckt werden. Erst wenn der Sachverhalt völlig geklärt ist, kann entschieden werden, ob eine Straftat vorliegt oder nicht und gegebenenfalls, ob ihre Behandlung vor der Konfliktkommission möglich ist oder die Sache vor das Gericht gehört.

III.

Zur Anwendung des § 9 StEG

Im Unterschied zu § 8 StEG setzt § 9 StEG eine Straftat voraus und bestimmt, wann von Bestrafung abgesehen werden kann. Dieser Unterschied kommt auch darin zum Ausdruck, daß im Falle des § 8 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt bzw., wenn es unrichtigerweise eröffnet sein sollte, der Angeklagte freigesprochen werden muß, während im Falle des § 9 der Angeklagte für schuldig erklärt, aber von Strafe abgesehen werden muß. § 9 ist auch auf schwerere Straftaten anwendbar.

1. Zu § 9 Ziff. 1 StEG

Typische Fälle des Anwendungsbereichs des § 9 Ziff. 1 StEG sind Handlungen, die sich gegen solche zum Schutze der Verbrauches erlassenen Bestimmungen richten, die infolge der ökonomischen Entwicklung im Zeitpunkt der Durchführung des Strafverfahrens keinerlei Bedeutung mehr haben. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt also in jedem Falle die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung voraus. Der Zeitablauf allein, der überdies einer willkürlichen Veränderung der Verjährungsfristen für die Strafverfolgung gleichkommen würde, ist nicht ausschlaggebend.

Von den Gerichten werden bei der Anwendung des § 9 Ziff. 1 StEG verschiedene Fehler begangen. Ihnen bereitet die Abgrenzung der §§ 8 und 9 StEG Schwierigkeiten. Entscheidungen nach § 9 Ziff. 1 StEG liegen häufig Handlungen zugrunde, die geringfügig waren und keine schädlichen Folgen aufwiesen, so daß richtigerweise § 8 StEG anzuwenden gewesen wäre.

Es zeigt sich ferner Unsicherheit in der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit bei Straftaten, die längere Zeit zurückliegen. So werden die zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur unzureichend beachtet. Zur Begründung der Anwendung des § 9 Ziff. 1 StEG wird mechanisch ein mehr oder weniger langer Zeitablauf zugrunde gelegt. Die Folge ist, daß auch dann Wegfall der Gesellschaftsgefährlichkeit angenommen wird, wenn sich die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst nicht geändert haben.

Ein Beispiel hierfür ist das Urteil des Kreisgerichts Eisenach vom 8. April 1960 — S 12 a/60 — gegen Kurt St. Dieser hatte im Jahre 1957 drei Festmeter Bu-

chenholz gekauft, obwohl er wußte, daß sie aus einer strafbaren Handlung stammten. Im Verlauf des Strafverfahrens wurde der Angeklagte im Jahre 1958 flüchtig, so daß die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt wurde. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Kreisgericht unter anderem aus, die strafbare Handlung liege 3 Jahre zurück und dem Forstwirtschaftsbetrieb sei kein Schaden entstanden, weil das Holz sichergestellt worden sei. Obwohl die Straftat im Jahre 1957 gesellschaftsgefährlich gewesen sei, könne das nunmehr, nach 3 Jahren, nicht mehr bejaht werden. Deshalb könne von einer Bestrafung nach § 9 Ziff. 1 StEG abgesehen werden.

Richtig hat das Kreisgericht Erfurt-Land in der Strafsache I ES 20/60 gegen den Genossenschaftsbauern H. entschieden. Als Mittelbauer hatte er in den Jahren 1954 bis 1959 hinsichtlich der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen falsche Angaben gegenüber dem Rat des Kreises gemacht und sich dadurch gegenüber der Pflichtablieferung Vorteile verschafft (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 WStVQ). Das Kreisgericht hat nach § 9 Ziff. 1 StEG von einer Bestrafung abgesehen, weil in der Zwischenzeit der Landkreis Erfurt vollgenossenschaftlich geworden ist, derartige strafbare Handlungen, wie sie der Angeklagte begangen hat, nicht mehr auftreten können und die Tat des Angeklagten nach dem genossenschaftlichen Zusammenschluß aller Bauern nicht mehr als gesellschaftsgefährlich angesehen werden kann. In diesem Falle hat das Gericht auch zu Recht das Vorliegen der grundlegenden Wandlung nach § 9 Ziff. 2 StEG bejaht, da der Angeklagte richtig erkannt hat, daß nur der genossenschaftliche Weg in der Landwirtschaft die Bauern zu einem besseren Leben und die Deutsche Demokratische Republik zu einem größeren Wohlstand führen kann und er deshalb Mitglied einer LPG geworden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Tat nach § 9 Ziff. 1 StEG dann nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist, wenn sie infolge der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens keine schädlichen Auswirkungen mehr hat, wenn also die der Handlung zugrunde liegenden Konflikte oder Widersprüche keine gesellschaftliche Bedeutung mehr haben oder diese Bedeutung nur noch sehr gering ist.

2. Zu § 9 Ziff. 2 StEG

Der Anwendungsbereich des § 9 Ziff. 2 StEG erfaßt alle Straftaten, bei denen zur Zeit der Durchführung des Verfahrens die Strafe ihren Sinn verloren hat, weil der Täter bereits die richtigen Lehren gezogen hat. Es wäre jedoch fehlerhaft, das Merkmal der „grundlegenden Wandlung“ schematisch und formal aufzufassen.

Offensichtlich beruhen schwerere Rechtsverletzungen, die auch unter § 9 Ziff. 2 StEG fallen können, in der Regel auf einem tiefen Widerspruch in der Einstellung des Täters zur Gesellschaft. In diesen Fällen müssen höhere Anforderungen an die Tatsachen gestellt werden, die den Wandlungsprozeß deutlich machen. In weniger schweren Fällen dagegen muß der Wandlungsprozeß zur Beseitigung der ideologischen Schwächen des Täters geführt haben, die für die Tat ursächlich gewesen sind.